

BV/08/22-133

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum</i> 28.09.2022	
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bad Kleinen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 19.10.2022	<i>Ö / N</i> Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen beschließt gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V, die Annahme folgender Spende:

Sanitätshaus Hofmann GmbH, Schwerin, am 27.09.2022 = 180,00 € Geldspende für die KITA Bad Kleinen

Sachverhalt

Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V, darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen.

Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden.

Bei Beträgen über 100 € bis 1.000 € kann der Hauptausschuss entscheiden, bei Beträgen über 1.000 € entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, im Sinne von § 44 KV M-V.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine